

ÄNDERUNGSDECKBLATT FÜR DEN ÖBV-LEITFADEN "DER BAUVERTRAGLICH-BAUWIRTSCHAFTLICHE UMGANG MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON COVID-19"

Bei der Festlegung von COVID-19-bedingten Schutzmaßnahmen auf Baustellen sind jedenfalls die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die COVID-19-Lockerungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten. Der Anhang 2 entspricht der Einigung der Initiative der Sozialpartner „Maßnahmen zum Gesundheitsschutz auf Baustellen“ vom 26.3.2020 und ist eine Konkretisierung der damaligen gesetzlichen Vorgaben und stimmt mit diesen bis zum 30.4.2020 vollinhaltlich überein.

Mit diesem Änderungsdeckblatt wird der Anhang 1 des Leitfadens aktualisiert sowie Anpassungsbedarf zum Anhang 2 auf Basis der aktuellen gesetzlichen Grundlagen festgehalten.

Aktualisierung ANHANG 1

- 15.3.2020 (Inkrafttreten: 16.3.2020)
Kundmachung VO BGBl II Nr. 98/2020: Das „*Betreten öffentlicher Orte*“ wird verboten (§ 1); in § 2 werden die Ausnahmen festgelegt, in Z 4 etwa *Betretungen, „die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann“*.
- 19.3.2020 (Inkrafttreten: 20.3.2020)
Kundmachung VO BGBl II Nr. 107/2020: Änderung der VO BGBl II Nr. 98/2020: Deren Ausnahmebestimmung § 2 Z 4 wird ergänzt: „sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann¹. Dabei dürfen Arbeitsstätten lediglich dann betreten werden, wenn die berufliche Tätigkeit nicht auch außerhalb der Arbeitsstätte durchgeführt werden kann“.
- 19.3.2020 (Inkrafttreten: 20.3.2020)
Kundmachung VO BGBl II Nr. 108/2020: Änderung der VO BGBl II Nr. 98/2020: Der letzte Satz von § 2 Z 4 lautet nun: „Dabei ist darauf zu achten, dass eine berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber ein Einvernehmen finden.“
- 26.3.2020
„Einigung von Baugewerbe, Bauindustrie und Gewerkschaft Bau-Holz in Zusammenarbeit mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat“: Detaillierte Maßnahmen für Baustellen (ANHANG 2)².
- 4.4.2020 (Inkrafttreten: 1.4.2020)
Kundmachung 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetz (im Rahmen des 4. COVID-19-Begleitgesetzes, BGBl I Nr. 24/2020):
 - § 3: Beschränkung von Verzugszinsen und Ausschluss von Inkassokosten bei Vertragsverhältnissen, die vor 1.4. eingegangen worden sind und Zahlungen betreffen, die zwischen 1.4. und 1.6. fällig geworden sind bzw werden, wenn der Schuldner „*als Folge der COVID-19-Pandemie in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist*“: Es sind ungeachtet der vertraglichen Vereinbarung maximal die

¹ Damit wurde klargestellt, dass, wenn alternative Maßnahmen zum Einhalten des Abstandes von einem Meter gesetzt werden, gearbeitet werden darf.

² Was in der Baupraxis unter „entsprechende Schutzmaßnahmen“ zu verstehen ist, wurde am 26.3.2020 in einer von Baugewerbe, Bauindustrie und Gewerkschaft Bau-Holz in Zusammenarbeit mit dem Zentral-Arbeitsinspektorat ausgearbeiteten „Maßnahmen zum Gesundheitsschutz auf Baustellen“ konkretisiert. Diese wurde am 27.3.2020 vom Gesundheitsminister durch Erlass an die vollziehenden Behörden für verbindlich erklärt (GZ: 2020-0.206.041).

gesetzlichen Verzugszinsen (§ 1000 Abs 1 ABGB) zu leisten. Keine Pflicht zur Erstattung von Kosten von außergerichtlichen Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen.

- § 4: Ausschluss von Konventionalstrafen bei Vertragsverhältnissen, die vor dem 1.4. eingegangen worden sind, wenn der Schuldner *„als Folge der COVID-19-Pandemie entweder in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist oder die Leistung wegen der Beschränkungen des Erwerbslebens nicht erbringen kann“*: Entfall der Pflicht zur Zahlung vereinbarter Konventionalstrafen im Sinn des § 1336 ABGB, auch wenn diese verschuldensunabhängig sind.
- 9.4.2020 (Inkrafttreten: 14.4.2020)

Kundmachung VO BGBl II Nr. 148/2020: Änderung der VO BGBl II Nr. 98/2020: In § 2 Z 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: *„Das verpflichtende Tragen von den Mund- und Nasenbereich gut abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung als Barriere gegen Tröpfcheninfektion in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig“*.
- 30.4.2020 (Inkrafttreten: 1.5.2020)

Außerkräfttreten der VO BGBl II Nr. 98/2020 und Kundmachung der VO BGBl II Nr. 197/2020 (COVID-19-Lockerungsverordnung): Neben § 1, der nun das Betreten öffentlicher Orte neu regelt – kein grundsätzliches Verbot mehr, dafür Pflicht zum Abstandhalten von einem Meter gegenüber Personen, mit denen man nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, in geschlossenen Räumen zudem zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes – ist nun in § 3 auch der *„Ort der beruflichen Tätigkeit“* – und damit wohl auch Baustellen – extra geregelt:

„(1) Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(2) Die Verpflichtung zum Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig.

(3) Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß auf Fahrzeuge des Arbeitgebers anzuwenden, wenn diese während der Arbeitszeit zu beruflichen Zwecken verwendet werden.“

Im § 4 regelt der Verordnungsgeber die zu treffenden Schutzmaßnahmen bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen in Fahrgemeinschaften:

„(1) Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden.“

Im § 7 regelt der Verordnungsgeber die Situation bei Beherbergungsbetrieben:

„(1) Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung ist untersagt.“

„(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungen: 3. aus beruflichen Gründen“
- 27.5.2020 (Inkrafttreten: 29.5.2020)

Kundmachung VO BGBl II Nr. 231/2020: Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung:

- Unter anderem wird der Abs 3 des § 3 (Ort der beruflichen Tätigkeit) am Ende wie folgt ergänzt: *„etwa durch technische oder organisatorische Schutzmaßnahmen, wie das Bilden von festen Teams, der Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden.“*
- Beherbergungsbetriebe dürfen unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen wieder öffnen. Als solche legt etwa § 7 Abs. 4 fest: *„Die Nächtigung in einem Schlaflager oder in Gemeinschaftsschlafräumen ist nur zulässig, wenn gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten wird oder durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.“*
- 13.06.2020 (Inkrafttreten: 15.6.2020)
Kundmachung VO BGBl II Nr. 266/2020: Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung:
Im §4, Abs. 1 entfällt der Mund- und Nasenschutz:
 - § 4 Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Ausflugschiffe, Seil- und Zahnradbahnen
„(1) Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe, für Aus- und Weiterbildungsfahrten, sowie an Bord von Luftfahrzeugen, welche nicht als Massenbeförderungsmittel gelten.“

Aktualisierung Anhang 2, Punkt 2 Arbeitshygiene auf der Baustelle

Die Reinigungsintervalle von WC, Waschgelegenheit und Türgriffen etc. sind vor dem Hintergrund der jeweils aktuellen Rechtslage zu detaillieren und unter wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsbetrachtungen anzupassen.

Aktualisierung ANHANG 2, Punkt 4 Arbeitsausrüstung

Die geeigneten Schutzmaßnahmen sind vor dem Hintergrund der jeweils aktuellen Rechtslage zu detaillieren und unter wirtschaftlichen Zweckmäßigkeitsbetrachtungen anzupassen.

Insbesondere die Umsetzung von Schutzmaßnahmen wie „Bilden von festen Teams“ und „das Tragen von FFP 1- und FFP 2-Masken“ sind zu untersuchen.

Aktualisierung ANHANG 2, Punkt 6 Minimierungspflicht beim Transport

Die Regelung zu den Personentransporten ist der aktuellen Rechtslage anzupassen. Bei Personentransporten während der Arbeitszeit sind, wenn der Mindestabstand von einem Meter im Fahrzeug nicht eingehalten werden kann, geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Aktualisierung ANHANG 2, Punkt 7 Schlafräume

Unter Bezugnahme auf die Baustellenunterkünfte bzw. Quartiere für Arbeitnehmer wird auf die Verordnung VO BGBl II Nr. 231/2020, §7 Abs. 4 verwiesen.

Die Umsetzung der Verordnung ist im Einzelfall festzulegen und zu bewerten.

Aktualisierung Berechnungsmodell

- Version 3.0 (ab 23.07.2020):
Behebung des Fehlers, dass wenn man unter „3.5 Entflechtungen“ (C49) zuerst eine Zahl eingibt und erst dann in C48 „nein“ auswählt, im Hintergrund der eingegebene Wert erhalten bleibt (D32).
- Version 2.0 (08.06.2020 - 22.07.2020):
Behebung des Fehlers, dass bei den Erschwernissen (C35) die Leistungsgeräte (C46) nicht korrekt erfasst werden.
- Version 1.0 (19.05.2020 - 07.06.2020)